

Leipzig, den 01.09.2021

## RUNDBRIEF

# Landwirtschaftlicher Gewässerschutz

---

Ihre Ansprechpartner:  
Marc Büchner 01522 931 6577  
Peter Müller 01525 424 9344  
Markus Theiß 0162 583 3625

---

## Witterungsbedingte Hinweise zur Herbstdüngung 2021

Aufgrund der aktuellen Wetterlage, der in einigen Gebieten noch nicht abgeschlossenen Druschfruchternte und der deswegen oft verzögerten Aussaat von Raps und Zwischenfrüchten inkl. Ausbringung der organischen Dünger, möchten wir Sie auf Anpassungsmöglichkeiten hinweisen.

Unsere »Rundbriefe«-E-Mails verwenden wir übrigens sehr sparsam und nur für wichtige Hinweise, regelmäßig veröffentlichen wir aber interessante – Infos auf unserer Webseite (z.B. Auswahl der richtigen Weizensorte für die Düngung 2022 ➔ [Link](#)) oder in den von uns überarbeiteten Fachinformationen auf der Seite des LfULG (Landwirtschaftlicher Gewässerschutz/Beratungsangebot ➔ [Link](#)).

Haben Sie weitere Fragen? Bitte wenden Sie sich direkt an uns.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Team der AgUmenda GmbH



## 1. Möglichkeit zur Verschiebung der Sperrzeiten zur Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff laut DÜV

Durch die bis Anfang September anhaltenden Niederschlägen mit flächendeckenden Regenmengen, über 100 mm ist es z. Z. oft nicht möglich Dünger auszubringen ohne Bodenschadverdichtungen zu erzeugen. Somit könnten einzelne Betriebe bei der Ausbringung an die Grenze der Sperrfristen nach Düngeverordnung stoßen. Nach §6 Absatz 10 kann die Sperrzeit auf Antrag um zwei Wochen von der zuständigen Landesbehörde verschoben werden. Ob diese Anträge genehmigt werden, ist daher per Gesetz nicht sicher. Die Sperrzeiten haben das Ziel die Ausbringung am Vegetationsjahr zu verhindern, da diese Nährstoffe nicht sicher von den Pflanzen aufgenommen werden können und somit – vor allem bei N – die Gefahr der Auswaschung besteht.

Die Anträge sind laut DÜV (➔ [Link](#) zur DÜV) an die zuständige Stelle – in Sachsen das LfULG – zu stellen.

## 2. Düngung Zwischenfrucht

Soll eine Zwischenfrucht ausgesät werden, so hat diese bis spätestens zum 15.09. zu erfolgen, wenn eine Düngung vorgesehen ist. Diese Düngung kann bis zum 01.10. ausgebracht werden, also auch in den **wachsenden Zwischenfruchtbestand**. Um Stickstoffverluste zu minimieren, sollte die Düngung des wachsenden Bestandes mit einem Schleppschuh- oder Schlitzgerät durchgeführt werden. Hier möchten wir auf [unseren Blogartikel verweisen](#), der wissenswerte Regelungen der Herbstdüngung thematisiert.

Ist **keine Düngung** der Zwischenfrucht vorgesehen, ist kein spezifischer Aussattermin vorgeschrieben außer sie wollen diese Fläche auch für das Greenig nutzen, dann muss die Aussaat vor dem 01.10. erfolgen bei AUK-Maßnahmen ist es angezeigt zeitnah nach der Ernte auszusäen.

## 3. Spätsaat von Winterraps

In Abhängigkeit des Standorts ist das Saatzeitfenster jedoch noch nicht geschlossen. Nicht nur die Wüchsigkeit der Sorte, auch die Durchschnittstemperaturen beeinflussen das Wachstum maßgeblich. Um für den jeweiligen Standort die Vorwinterentwicklung des Winterraps zu abzuschätzen, dienen Temperatursummen von den Tagesdurchschnittswerten.

$$\text{Temperatursumme} = \frac{\text{Minimaltemperatur} + \text{Maximaltemperatur}}{2} - 5$$

Die Minimal- und Maximaltagestemperatur entsprechen den im Durchschnitt zu erwartenden Temperaturen des Standorts von Aussattermin bis Vegetationsende. Die »5«, die man vom Bruch der Division abzieht entspricht der Temperatur, unter der kein Pflanzenwachstum mehr stattfindet. Da zweikeimblättrige Pflanzen ungefähr 150 °C-Tage bis zum Auflaufen und je Blatt ca. 70 °C-Tage benötigen, ergibt sich aus diesen Zahlen die zu erwartende Blattzahl je Pflanze vor Winter.

	<b>Nossen</b> (Mittelsachsen)	<b>Spröda</b> (Nordsachsen)	<b>Forchheim</b> (Erzgebirge)
Temperatursumme [°C-Tage]*	522	621	469
Vorwinterentwicklung Winter- raps (Blattzahl je Pflanze)	5,3	6,7	4,5
benötigte Vegetationstage für eine Entwicklung von 6 Blättern/Pflanze*	77	65	86

Abbildung 1:  
Gradtage in Abhängigkeit des  
Standortes, \* = berechnet mit Wetter-  
daten vom 10.09.2014 bis 20.11.2014

Quelle: Agrarmeteorologisches  
Messnetz Sachsen

Abbildung 1 dient der Veranschaulichung des Standorteinflusses. Während in diesem Beispiel in Spröda (Nordsachsen) eine Aussaat am 10.09. noch zielführend ist, ist am Rand des Erzgebirges (Forchheim) keine ausreichende Vorwinterentwicklung mehr zu erwarten. Für Mittelsachsen (Nossen) schließt sich das Saatzeitfenster mit Ende der kommenden Woche, solange keine höheren Temperaturen in der verbleibenden Vegetationszeit mehr auftreten. Für eine Vorwinterentwicklung von 6 Blättern/Pflanze sind somit ungefähr 570 °C-Tage notwendig. Weiterführende Pflanzenbauliche Empfehlungen werden Ihnen hier vom Rapool-Ring bereitgestellt.

#### **4. Bitte achten Sie mit Blick auf die noch ausstehenden Dünge- maßnahmen in Ihrem Betrieb auf die nach wie vor im Nitratgebiet einzuhaltenden Regelungen:**

**a) Obergrenze von 170 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr bei organischen Düngern auf Acker- und Grünland**

Diese Regelung ist zum aktuellen Zeitpunkt v.a. für das Grünland/mehrjährige Feldfutter von Bedeutung (siehe Fallbeispiel), evtl. auch vor Winterraps mit geplanter Herstdüngung nach Grassamenvermehrung mit hohem Gülleeinsatz.

Nachgerechnet werden muss ggfs. auch beim Einsatz von Stallmist im Herbst, wenn im Frühjahr im Getreide Gülle gefahren worden ist.

**b) Aufbringobergrenze im Herbst von max. 60 kg Gesamt-N/ha aus organischen Düngern auf Grünland und bei mehrjährigem Feldfutter im Zeitraum von 01.09. bis 30.09. (Beginn Sperrfrist 01.10.)**

Die Aufbringobergrenze kann nur unter gleichzeitiger Beachtung der Regelungen a) und c) vollständig ausgeschöpft werden (siehe Fallbeispiel).

**c) Um 20 % reduzierte N-Düngung zum ermittelten N-Düngebedarf im Durchschnitt der Acker- und Grünlandflächen im Nitratgebiet**

Wir gehen davon aus, dass die meisten Betriebe die Minus 20 % Regelung auf dem Ackerland vollständig umgesetzt haben (schlagbezogen oder umgeschichtet zwischen den Kulturen). Diese Vorgabe gilt es nun auch durch die letzte Gabe auf dem Grünland einzuhalten.

### Fallbeispiel

Für die Planung der noch ausstehenden N-Düngung für einen Grünlandschlag (bzw. Bewirtschaftungseinheit) im Nitratgebiet unter Beachtung der o.g. Regelungen a-c

Düngebedarf: 190 kg N/ha = 100 %

152 kg N/ha = 80 % (Nitratgebiet)

- 3-4 Schnitte bei einem mittleren Ertrag von 90 dt TM/ha
- Sehr schwach bis stark humoser Standort
- 150 kg N aus org. Düngung im Vorjahr
- Rindergülle (Attest: 3 kg Gesamt-N und 1,5 kg NH<sub>4</sub>-N je m<sup>3</sup>)

In dem Fallbeispiel dürfen bis Beginn der Sperrfrist am 01.10. noch 15 m<sup>3</sup>/ha Rindergülle ausgebracht werden, um die -20 % Regelung (c) einhalten zu können. Die schlagbezogene Obergrenze von 170 kg N/ha und Jahr aus Organik (a) ist hiermit auch weitgehend ausgeschöpft. Die Aufbringobergrenze im Herbst (b) muss dadurch deutlich unterschritten werden.

Datum	Dünger	Menge	Ausgebrachte Stickstoffmenge je Hektar		
			Gesamt-N	Verfügbare N	N aus Organik
15.03.	KAS	255 kg/ha	69	69	0
08.06.	Rindergülle	20 m <sup>3</sup> /ha	60	30	60
15.08.	Rindergülle	20 m <sup>3</sup> /ha	60	30	60
geplant	Rindergülle	15 m <sup>3</sup> /ha	45	23	<b>b) 45</b>
<b>Summe im Jahr 2021:</b>			234	<b>c) 152</b>	<b>a) 165</b>